

Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) für das Geschäftsjahr 2024

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Life Science Nord Management GmbH erklären hiermit:

„Die Life Science Nord Management GmbH hat im Geschäftsjahr 2024 bis zum 29. Februar 2024 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in seiner bis zum 29. Februar 2024 gültigen Fassung eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Ab dem 1. März 2024 hat die Life Science Nord Management GmbH im Geschäftsjahr 2024 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des HCGK in seiner ab dem 1. März 2024 gültigen Fassung eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).“

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

3.3 Die Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher festlegen. Inhalt und Turnus der Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Die Berichte gemäß § 90 AktG sind durch die auf Veranlassung der FHH gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder an die zuständige Fachbehörde zur Unterrichtung weiterzuleiten. Der Aufsichtsrat wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.

Der Aufsichtsrat hielt im Geschäftsjahr 2024 drei Sitzungen ab. In allen Sitzungen berichtete die Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat durch schriftliche Informationen und Umlaufbeschlüsse über den Geschäftsverlauf informiert. Die Regelungen in § 90 AktG sehen eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung vor. Der praktizierte Sitzungs- und Berichtsturnus entspricht in Anbetracht der Größe der Gesellschaft den Bedarfen und gewährleistet eine ausreichende Informationsgrundlage des Aufsichtsrats. Dies steht auch im Einklang mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

5.1.5 Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

Die Frist von sechs Wochen für die Verteilung der Niederschriften über Beschlüsse des Aufsichtsrates an dessen Mitglieder konnte nicht immer eingehalten werden, weil die Entwürfe der Niederschriften vor ihrer Ausfertigung abgestimmt wurden und die Abstimmungen nicht rechtzeitig abgeschlossen wurden.

5.4.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll unabhängig von § 100 Abs. 2 AktG die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf insgesamt zehn Mandate, davon höchstens fünf Vorsitze des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse, begrenzt werden. Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Drei Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Jahr 2024 in mehr als zehn Aufsichtsräten bzw. Überwachungsorganen tätig und hatten auch mehr als fünf Vorsitze inne. Seine/ihre berufliche Beanspruchung inklusive der Tätigkeiten in den Überwachungsorganen lässt dies zu, ohne dass die Überwachungstätigkeit in einem der Organe darunter leidet. Dies ist unproblematisch, da die in den Aufsichtsräten behandelten Themen Teil des Hauptamtes der betroffenen Person sind und die Mandate daher nur einen beschränkten zeitlichen Mehraufwand erzeugen.

5.4.8 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrates persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates und in der Entsprechenserklärung zum HCGK vermerkt werden.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates hat an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich teilgenommen.

6.5 Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet einmal jährlich im Aufsichtsrat darüber.

Die Geschäftsführung sorgte 2024 für eine nachhaltige Unternehmensführung. Eine Wesentlichkeitsanalyse wurde im Jahr 2024 nicht für das Unternehmen durchgeführt.

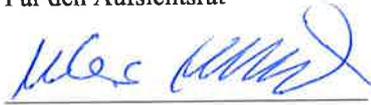
Hamburg, 29.11.2024

Für die Geschäftsführung



Oliver Schacht, PhD

Für den Aufsichtsrat



Andreas Rieckhof (Vorsitzender)